

Interpellation der SVP-Fraktion vom 20. September 2004  
Interpellation Hermann-Rebstein vom 21. September 2004  
(Wortlaute anschliessend)

## **Ruhegehälter ausgeschiedener Regierungsmitglieder**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. November 2004

Die SVP-Fraktion und Urs Hermann-Rebstein stellen in ihren Interpellationen vom 20. und 21. September 2004 fest, dass den ehemaligen Regierungsmitgliedern Rita Roos-Niedermann und Anton Grüninger Ruhegehälter ausbezahlt werden. Beide Interpellationen nehmen darauf Bezug, dass die genannten Personen aus der Regierung ausgeschieden sind, nachdem sie in der Wahl im ersten Wahlgang nicht bestätigt worden waren und auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichtet haben. Sie ziehen deshalb die Rechtmässigkeit der Ruhegehaltszahlungen in Zweifel.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen ist in der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7; abgekürzt VVK) geregelt. Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verordnung auf Magistratspersonen entscheidet die Regierung (Art. 92 Abs. 1 VVK). Bei ihren Beschlüssen betreffend das Ruhegehalt von Rita Roos-Niedermann bzw. Anton Grüninger hat sich die Regierung von folgenden Erwägungen leiten lassen:
  - Anspruch auf ein Ruhegehalt hat die Magistratsperson, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt wird (Art. 84 Abs. 1 lit. c VVK). Welcher Art das Verschulden sein muss, geht aus der Verordnung nicht ausdrücklich hervor. Ebensovienig bieten die Materialien zum Erlass eine konkrete Auslegungshilfe. Seit Bestehen der Versicherungskasse findet sich die unverschuldete Nichtwiederwahl als eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Magistratsperson auf eine Vorsorgeleistung. Allerdings lassen sich weder aus den Botschaften der Regierung noch aus den Protokollen der entsprechenden parlamentarischen Verhandlungen irgendwelche Kriterien für die Beurteilung gewinnen, wann eine Nichtwiederwahl als verschuldet zu betrachten ist.
  - Auch bei einem Gemeindepräsidium ist das Risiko der Nichtwiederwahl vorhanden. Die Pensionskasse st.gallischer Gemeinden verlangt im Zusammenhang mit der Entlassenrente unter anderem, dass eine versicherte Person „unverschuldet, d.h. ohne eine disziplinarische oder strafrechtliche Verurteilung, nicht wiedergewählt oder entlassen“ wird. Es besteht kein Grund, den Verschuldensbegriff in der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen nicht in ähnlichem Sinn zu verstehen.
  - Bei einer entsprechenden Auslegung ergibt sich somit, dass nur ein qualifiziertes eigenes Verschulden eine Aberkennung des Ruhegehaltsanspruchs rechtfertigen lässt. Ein so geartetes Verschulden müsste beispielsweise bejaht werden, wenn eine Magistratsperson in ihrer Amtsführung bewusst den öffentlichen Interessen zuwider gehandelt hat oder sogar strafrechtlich relevante Tatbestände vorliegen. Eine verschuldete Nichtwiederwahl müsste sodann selbstverständlich angenommen werden, wenn eine Magistratsperson ihre erneute Wahl durch bewusstes Verhalten im Wahlkampf

willentlich gefährdet oder die Nichtwiederwahl aktiv verursacht hat, beispielsweise um sich doch einen Ruhegehaltsanspruch zu sichern, obwohl die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt gewesen wären.

- Rita Roos-Niedermann bzw. Anton Grüninger haben sich in den Regierungsratswahlen vom 12. März 2000 bzw. 14. März 2004 der Wahl gestellt, sind jedoch im ersten Wahlgang nicht wiedergewählt worden. Von einem qualifizierten eigenen Verschulden im Sinn disziplinarisch bzw. strafrechtlich relevanter Tatbestände oder aktiver, beabsichtigter Verursachung der Nichtwiederwahl kann keine Rede sein. Unter dem Verschuldensaspekt könnte allenfalls fraglich sein, dass beide Personen zum zweiten Wahlgang nicht mehr angetreten sind. Angesichts des Wahlergebnisses im ersten Wahlgang stellte sich diese Frage in den beiden Fällen jedoch nicht ernsthaft. Rita Roos-Niedermann bzw. Anton Grüninger erreichten im ersten Wahlgang nämlich lediglich den letzten bzw. zweitletzten Platz und wurden sogar von neu Kandidierenden überflügelt. Angesichts dieses manifesten Wählerwillens war ein nochmaliges Antreten wenig Erfolg versprechend und damit objektiv kaum zumutbar.

2. Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs auf ein Ruhegehalt nach Art. 84 Abs. 1 lit. c VVK waren somit zwei Voraussetzungen:

- Nichtwiederwahl: Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Regierung erfüllt, wenn sich ein Regierungsmitglied der Wahl stellt und ein gültiges, negatives Wahlergebnis vorliegt. Die massgebende Verordnungsbestimmung verlangt nicht, dass sich ein Regierungsmitglied mehreren oder gar allen Wahlgängen stellt, bis alle zu besetzenden Regierungsposten definitiv bestimmt sind. Definitionsgemäss kann die Voraussetzung der Nichtwiederwahl andererseits nicht erfüllt werden, wenn ein Regierungsmitglied sich der Wahl überhaupt nicht stellt, d.h. auf die Teilnahme an der Wahl zum Vornherein verzichtet.
- Fehlendes eigenes Verschulden: Das Ruhegehalt als Vorsorgeleistung steht im weiteren Rahmen der beruflichen Vorsorge. Für die Tätigkeit der Magistratsperson ist die politische Wahl vorausgesetzt, jedoch unberechenbar. Zur Aberkennung eines Ruhegehaltsanspruchs macht Verschulden als Beurteilungskriterium nur Sinn, wenn zwischen Verschulden und Nichtwiederwahl ein Zusammenhang besteht. Ein eigentlicher Kausalzusammenhang wird jedoch sachimmanent kaum je rechtsgenügend nachgewiesen werden können. Es muss daher verlangt werden, dass zwischen Verschulden und Nichtwiederwahl nach der allgemeinen Erfahrung wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang anzunehmen ist. Dass hierfür nicht jedes, sondern nur ein qualifiziertes Verschulden genügt, wie zum Beispiel strafrechtlich relevantes Verhalten, ist augenfällig.

3. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Ausrichtung eines Ruhegehalts in den Fällen von Rita Roos-Niedermann und Anton Grüninger rechtmässig ist.

9. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.56

**Interpellation der SVP-Fraktion: «Auszahlung des vollen Ruhegehalts an die ausgeschiedenen Regierungsräte Rita Roos und Anton Grüninger trotz fehlender Voraussetzungen**

Gemäss Art. 84 der «Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal» haben Mitglieder der St.Galler Kantonsregierung bei Ausscheiden aus dem Amt vor erfülltem 60. Altersjahr und nach weniger als drei ganzen Amtsdauern nur dann Anspruch auf ein volles Ruhegehalt, wenn sie «ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt» werden. Die Nichtwiederwahl der früheren Regierungsräte Rita Roos im Jahre 2000 und die Nichtwiederwahl des früheren Regierungsrates Anton Grüninger im Jahre 2004 erfolgten bekanntlich in beiden Fällen deshalb, weil die genannten Magistratspersonen auf die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang verzichteten. In diesen beiden Fällen war mit anderen Worten die Nichtwiederwahl das Ergebnis eines freiwilligen Kandidaturverzichts; von einer Abwahl «ohne eigenes Verschulden» im Sinne der genannten Verordnungs-Bestimmung kann nicht die Rede sein. Dennoch bzw. trotz Nicht-Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird den Ex-Regierungsmitgliedern Roos und Grüninger heute ein volles Ruhegehalt ausgezahlt.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie begründet die Regierung die Tatsache, dass den ehemaligen Regierungsmitgliedern Rita Roos und Anton Grüninger ein volles Ruhegehalt ausgerichtet wird, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlen?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass es sich beim gänzlichen Verzicht eines Regierungsmitglieds auf die Teilnahme an Regierungsratswahlen um eine verschuldete Nichtwiederwahl im Sinne von Art. 84 Abs. 1 lit. c der «Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal» handelt?
3. Welcher rechtliche Unterschied besteht nach Auffassung der Regierung zwischen dem Fall, dass ein Regierungsmitglied auf die Teilnahme an einer Regierungsratswahl gänzlich verzichtet, und dem Fall, dass ein Regierungsmitglied nach erfolgtem ersten Wahlgang einer Regierungsratswahl freiwillig auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichtet?»

20. September 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.64

**Interpellation Hermann-Rebstein: «Ruhegehaltszahlung an alt Regierungsrat Grüninger**

Grundlage der Ruhestandsregelung ist das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) vom 16. Juni 1994. Art. 85 Abs. 2 StVG bestimmt: «Wer vom Volk oder vom Grosse Rat gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden.» Die eigentliche Ruhegehaltsregelung findet sich in der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989 (sGS 143.7). Gemäss Art. 9 der Verordnung unterstehen u.a. die Mitglieder der Regierung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen. Diese Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen ist unter Art. 83 ff. der Verordnung aufgeführt. Art. 84 Abs. 1 der Verordnung hält diesbezüglich Folgendes fest:

«Anspruch auf ein Ruhegehalt hat die Magistratsperson, wenn Sie:

- a) vor erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- b) nach erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- c) ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt wird;
- d) wegen Invalidität aus dem Amt scheidet.»

Alt Regierungsrat Grüninger erfüllt die erste Anspruchsvoraussetzung (lit. a) nicht, weil er nicht drei Amtsdauern erfüllt hatte. Die zweite Anspruchsvoraussetzung (lit. b) kommt nicht zum Tragen, weil er bei seinem Ausscheiden aus der Regierung zwar zwei Amtsdauern erfüllt, aber nicht das 60. Altersjahr erreicht hatte. Die vierte Anspruchsvoraussetzung (lit. d) entfällt, weil er nicht wegen Invalidität aus dem Amt ausgeschieden ist. Somit kann das Ruhegehalt von alt Regierungsrat Grüninger einzig darauf gestützt werden, dass er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wurde.

Ich bitte die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist Herr alt Regierungsrat Grüninger zurück getreten oder nicht wieder gewählt worden?
2. Sollte Herr alt Regierungsrat Grüninger nicht abgewählt worden sein, wieso erhält er eine Ruhegehaltszahlung?
3. Wenn eine Regierungsrätin oder ein Regierungsrat aus Angst vor einer Nichtwiederwahl zukünftig nicht zu einem zweiten Wahlgang antritt, gilt diese Magistratsperson als abgewählt und erhält Ruhestandzahlungen?
4. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wird Herrn alt Regierungsrat Grüninger eine Ruhegehaltszahlung entrichtet? Und wer hat diese gesprochen?»

21. September 2004